

Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen zum Zweck ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen.

Auch steht es dem Gericht frei, das Erscheinen des beteiligten Richters mit der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 137.

Der Beschluß des Plenums des Oberlandesgerichts ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen.

Derselbe wird dem Ministerium überandt, welches, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Berichtigung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§ 138.

Zur Fassung der dem Plenum des Oberlandesgerichts in diesem Gesetze übertragenen Entscheidungen ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die Vorschriften in § 139 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden hierbei entsprechende Anwendung.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung des Plenums des Oberlandesgerichts kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen.

§ 139.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die bereits angestellten, einseitigen oder dauernd in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten ebenfalls Anwendung.

§ 140.

Insoweit andere Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 16. Juni 1853 und der Nachträge dazu Bezug nehmen, kommen an Stelle derselben die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§ 141.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1892 in Kraft.

Das Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 16. Juni 1853 (Gesetzsammlung Bd. 9 S. 327 ff.), die Paragraphen 31 bis 33 einschließlicly des Gesetzes, die Aenderung einiger Theile des Verfassungsgesetzes betreffend, vom 20. Juni 1856 (Gesetzsammlung Bd. XI S. 111), die Vorschrift der landesherrlichen Verordnung